

09.06.93

EG - A - U

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der von der Rotation gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 unabhängigen Stilllegungsquote
KOM(93) 221 endg.; Ratsdok. 6744/93

412/93

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 09. Juni 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.)

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 19. Mai 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Hinweis: vgl. Drucksache 671/91 = AE-Nr. 912673

BEGRÜNDUNG

1. Eines der wichtigsten Ziele der im Juni 1992 beschlossenen Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ist eine bessere Regulierung der Erzeugung. Bezüglich der Feldfrüchte läßt sich dieses Ziel am besten durch Flächenstillegung erreichen. An der Flächenstillegung müssen sich alle Erzeuger, ausgenommen die sogenannten kleinen Erzeuger, beteiligen. Sie erhalten dann einen Flächenausgleich, um den Einkommensverlust aufzuwiegen, der auf die Festsetzung der Preise in niedrigerer, d.h. wettbewerbsfähigerer Höhe - ein weiteres Hauptziel der Reform - zurückzuführen ist.

Damit die Flächenstillegung erfolgreich durchgeführt wird, darf sie sich nicht hauptsächlich auf die weniger ertragreichen Betriebsflächen beschränken. Um dieses Risiko zu vermeiden, hat die Kommission von Anfang an eine rotationsabhängige Flächenstillegung vorgeschlagen. Die betreffenden Durchführungsbestimmungen sehen deshalb vor, daß fünf Jahre vergehen müssen, bevor eine Fläche wieder brachliegen darf. Bei einer Stillegungsquote von 15% und einem Betrieb, der nur ausgleichsfähige Feldfrüchte anbaut, hat dies zur Folge, daß in einem Rotationszeitraum 90% der jeweiligen Betriebsfläche einbezogen werden.

2. Der Rat hat die rotationsgebundene Flächenstillegung bei der Annahme der Reformvorschläge grundsätzlich anerkannt. Gleichzeitig wurde den Erzeugern eine rotationsunabhängige Flächenstillegung gegen eine höhere Stillegungsquote angeboten, um so der Gefahr zu begegnen, daß nur die weniger ertragreichen Anbauflächen rotationsunabhängig stillgelegt werden.

Vor der Festsetzung der rotationsunabhängigen Stillegungsquote durch die dafür allein zuständige Gemeinschaft hat der Rat verlangt, daß die Auswirkungen auf die Regulierung der Erzeugung untersucht werden. Diese Untersuchung wurde von der Kommission veranlaßt und bei spezialisierten Instituten in den jeweiligen Mitgliedstaaten in Auftrag gegeben.

3. An der Durchführung dieser Untersuchung haben sich Institute der jeweiligen Mitgliedstaaten (außer Luxemburg, das in die belgische Untersuchung einbezogen wurde), beteiligt. Das niederländische Institut, das mit der Koordinierung der Forschungsarbeiten beauftragt worden ist, hat einen abschließenden Bericht mit den folgenden wichtigsten Schlußfolgerungen vorgelegt:

- Die Ergebnisse der einzelstaatlichen Untersuchungen sind wegen der sehr unterschiedlichen Voraussetzungen in bezug auf Verfügbarkeit einschlägiger Daten und Untersuchungen kaum vergleichbar;
- der mit einer 15%igen Flächenstillegung erreichbaren Erzeugungsverringerung entspricht eine rotationsunabhängige Stillegungsquote von durchschnittlich rund 18%;

412/93

- 2 -

- da sich an der rotationsunabhängigen Flächenstillegung insbesondere Erzeuger mit Grenzböden beteiligen würden (unter Fortsetzung der Erzeugung auf den ertragreichen Flächen), empfiehlt sich eine Stillegungsquote von über 18%.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Feststellungen hat das niederländische Institut vorgeschlagen, für die rotationsunabhängige Flächenstillegung fünf Punkte mehr als im Fall der an eine Rotation gebundenen Stillegung anzusetzen. Es hat dabei zwar der Auffassung mehrerer Institute Rechnung getragen, daß sich nämlich in diesem Fall eine Steigerung der Produktivität ergeben könnte, aber zu bedenken gegeben, daß dieser Vorteil durch die bereits erwähnten zwei Faktoren mehr als aufgewogen würde, nämlich die den Erzeugern gebotene Möglichkeit, hauptsächlich die weniger ertragreichen Flächen stillzulegen, und die Wahrscheinlichkeit, daß sich für die rotationsabhängige Flächenstillegung in erster Linie Erzeuger entscheiden würden, deren Betriebsflächen die größten Qualitätsunterschiede aufweisen.

4. Die Kommission schlägt deshalb vor, die rotationsunabhängige Stillegungsquote im Vergleich zur rotationsabhängigen Quote um 5 Prozentpunkte, d.h. von 15 auf 20, 10 auf 15, 20 auf 25 usw. zu erhöhen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. / DES RATES

vom

zur Festlegung der von der Rotation gemäß Artikel 7 der
Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 unabhängigen Stilllegungsquote

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur
Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher
Kulturpflanzen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 364/93⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 7 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 kann
eine Flächenstilllegung zugelassen werden, die sich nicht auf eine bestimmte
Rotation stützt, wenn eine höhere als die für die rotationsabhängige Stilllegung
vorgesehene Stilllegungsquote angewendet wird. Diese Quote muß eine der letzteren
vergleichbare Einschränkung der Erzeugung ermöglichen. Ein wissenschaftlicher
Vergleich der mit diesen beiden Stilllegungsformen erzielbaren Erzeugungs-
einschränkungen hat ergeben, daß sich das auf Gemeinschaftsebene gesteckte Ziel
bei Anwendung eines Unterschieds von 5 Prozentpunkten gegenüber der
rotationsabhängigen Stilllegungsquote erreichen läßt -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der Rotation gemäß Artikel 7 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 1765/92 unabhängige Stilllegungsquote ist die um 5 Prozentpunkte erhöhte
rotationsabhängige Stilllegungsquote.

(1) ABl. Nr. L 181 vom 01.07.1992, S. 12.

(2) ABl. Nr. L 42 vom 19.02.1993, S. 3.

412/93

- 4 -

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

Datum : 28.04.93

1. HAUSHALTSPOSTEN: 10

MITTELANSATZ: 7104

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:

Entwurf für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung des Anteils der stillgelegten Flächen, der sich nicht auf die Rotation gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 stützt.

3. RECHTSGRUNDLAGE: Verordnung (EWG) Nr. 1765/92

4. ZIELE DES VORHABENS:

Festsetzung der rotationsunabhängigen Flächenstillegung

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

12-MONATS-
PERIODE
Mio ECU

LAUFENDES HAUS-
HALTSJAHR (93)
Mio ECU

KOMMENDES HAUS-
HALTSJAHR (94)
Mio ECU

5.0. AUSGABEN ZU LASTEN VON
- DES EG-HAUSHALTS
(INTERVENTIONEN)

z.E.

0

0

5.1. EINNAHMEN
- IM NATIONALEN BEREICH

1995

1996

1997

1998

5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN

-

z.E.

z.E.

z.E.

5.2. BERECHNUNGSWEISE:

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH
IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL

JA

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL
ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR

JA

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS

NEIN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN

JA

ANMERKUNGEN:

Die rotationsunabhängige Flächenstillegung ist größer als die rotationsabhängige, um eine Beschränkung der Erzeugung im gleichen Umfang zu gewährleisten. Da der Unterschied zwischen der wünschwerten und der tatsächlichen Erzeugung mittelfristig durch Änderung des der Flächenstillegung zugrunde gelegten Prozentsatzes ohne Auswirkung auf den Haushalt ausgeglichen wird, hat die Festlegung des rotationsabhängigen Stillegungs-satzes für sich keine Kostensteigerung zur Folge.

Im zweiten Anwendungsjahr, in dem die die Flächenstillegung ausgleichende Beihilfe höher ist als die für bewirtschaftete Flächen gewährte, könnte sich eine bestimmte aber noch nicht bezifferbare Ausgabe ergeben.